

Rat	15.12.2022
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	734/2022-2
-------------	------------

Stand	28.11.2022
-------	------------

Betreff Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, vorbehaltlich der bundesgesetzlichen Regelung von der Optionsverlängerung zum § 2b UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen.

Sachverhalt

Zur Vorbereitung der Umsatzbesteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) und zur Klärung damit verbundener Rechts- und Umsetzungsfragen hatte der Gesetzgeber den juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) gemäß § 27 Abs. 22 UStG zunächst eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 gewährt. Diese wurde mit Einführung des § 27 Abs. 22a UStG im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) bis zum 31.12.2022 verlängert.

Der Rat hatte in seinen Sitzungen am 27.10.2016 und 03.09.2020 (Vorlage-Nr. 738/2016-2 und 589/2020-2) beschlossen, von dieser Option zur Fristverlängerung Gebrauch zu machen.

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung durch die Einführung des § 2b UStG bringt zahlreiche wesentliche Änderungen mit sich. Der Schwerpunkt des Umstellungsprozesses liegt auf der Identifizierung der umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen im Sinne des § 2b UStG durch eine gezielte Bestandsaufnahme in den einzelnen Aufgabenbereichen der Stadt. Wie geplant konnten zwischenzeitlich die umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahmen weitestgehend abgeschlossen werden. Die identifizierten Umsatzsteuersachverhalte sind regelmäßig durch die Fachämter auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und im Bedarfsfall zu ergänzen. Problematisch stellt sich allerdings nach wie vor die große Anzahl von Abgrenzungs- und Anwendungsfragen dar, die bis heute durch den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung ungeklärt geblieben sind. Mangels Rechtssicherheit erschwert dies in nicht unerheblichem Maß auch die notwendigen Anpassungsmaßnahmen in der Verwaltung.

Mit Schnellbrief vom 16.11.2022 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB) nun mitgeteilt, dass im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 die Diskussion aufgenommen wurde, eine weitere zweijährige Fristverlängerung bis zum Ende des Jahres 2024 für die Option zu § 2b UStG bundesgesetzlich zu regeln. Diese weitere Fristverlängerung ist allerdings noch nicht endgültig entschieden und somit auch noch nicht rechtskräftig im Bundesgesetzblatt verkündet. Nach den dem StGB vorliegenden Informationen gibt es allerdings eine deutliche Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser weiteren Verlängerung der Optionsfrist kommen wird.

Hintergrund hierfür sind nicht zuletzt auch die erheblichen Meldungen über Probleme, offene

Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung des § 2b UStG.

Nach Einschätzung des StGB wäre eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG grundsätzlich zu begrüßen. Diese Optionsfrist sollte aus Sicht des StGB dann aber unbedingt dazu genutzt werden muss, dass möglichst alle Auslegungs- und Zweifelsfragen der gesetzlichen Neuregelung des § 2b UStG geklärt und beantwortet werden, verbindliche Auskunftersuchen der Gemeinden an die Finanzverwaltungen beantwortet werden und im Übrigen auch nicht nachgelassen wird, den Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand bei der Handhabung der Umsatzbesteuerung der Kommunen zu vereinfachen und diese zurückzuführen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat aus folgenden Gründen von der möglichen Fristverlängerung Gebrauch zu machen:

- erwartete Konkretisierungen zu Abgrenzungs- und Anwendungsfragen durch die Finanzverwaltung innerhalb des verlängerten Optionszeitraums
- vertragliche und satzungsrechtliche Gestaltungen noch nicht abgeschlossen
- Kooperation mit dem Stadt Betrieb Bornheim AöR potentiell in Teilen zukünftig steuerpflichtig
- nicht unerhebliche Ausweitung der Deklarationspflichten nach neuem Recht
- Verteuerung städtischer und interkommunaler Leistungen bei Umsatzsteuerpflicht nach neuem Recht
- noch ausstehende Ausgabeninventur zur Identifizierung möglicher Vorsteuerabzugspotentiale.

Die Übergangsfrist würde die Verwaltung weiterhin nutzen, um

- die im Rahmen des Umsetzungsprozesses offenen Punkte abzarbeiten. Dies schließt auch die Gestaltung und umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verträgen und Satzungen ein.
- bereits vorgenommene Bewertungen zu überprüfen, zu aktualisieren und fortzuentwickeln.
- die Vorsteuerabzugsfähigkeit bei umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten zu optimieren.
- erforderlichen Schritte zur Umsetzung in der EDV zu definieren.
- Schulungen für Mitarbeitende zur optimalen Vorbereitung auf den Umstellungszeitpunkt durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

